

**Zeitschrift:** Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

**Herausgeber:** Regierungsrath des Kantons Bern

**Band:** - (1859)

**Artikel:** Verwaltungsbericht der Direktion der Justiz und Polizei : Abth. Kirchenwesen

**Autor:** Schenk, Karl

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-415978>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 26.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

bung und den Eintritt in den fremden Kriegsdienst vom 30. Juli 1859, welche dem Strafrichter überwiesen worden; ein Kreis Schreiben des Bundesrathes vom 16. August 1859, welches dieses Bundesgesetz interpretirt, wurde dem Obergericht zur weitem Verfügung übermittelt.

---

1900  
The first of these was the  
... ..  
... ..  
... ..

## CHAPTER I

The first of these was the

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

## **Verwaltungsbericht**

der

### **Direktion der Justiz und Polizei, Abth. Kirchenwesen.**

---

(Direktor: Herr Regierungsrath Karl Schenk).

---

#### **I. Reformirte Kirche.**

Das Gesetz vom 19. Januar 1852, wodurch die Beforgung der innern Angelegenheiten der evangelisch-reformirten Landeskirche einer Kantonsynode von 48 weltlichen und 38 geistlichen Mitgliedern übertragen ist, und das auf den 1. März 1852 auf die Probezeit von zwei Jahren in Kraft getreten, ist noch immer provisorisch in Wirksamkeit; indessen sind bereits Einleitungen getroffen worden, um dieses Gesetz zu erwidern und definitiv in Kraft zu setzen.

Uebungsgemäß hielten die 7 Bezirkssynoden am ersten Mittwoch nach Pfingsten ihre Sitzungen, woraufhin sich die Kantonsynode am 12. und 13. Juli 1859 im Saale des Großen Rathes versammelte. Nach ihrem gedruckten Berichte sind unter andern folgende Traktanden zur Verhandlung gekommen:

1. Mittheilungen über die letztjährigen Synodaleingaben und deren Erfolg.
2. Bericht über die Verhandlungen des Synodalausschusses in seinen 7 Sitzungen.

3. Die Feier der Maria Verkündigung. Mit großer Mehrheit wurde die Abschaffung dieses Festtages beschlossen.
4. Die Art und Weise der Charfreitagsfeier. Die Synode vereinigte sich dahin: die Feier des Charfreitags ist möglichst zu heben und die Arbeit an diesem Tage einzustellen, am Morgen findet ein Predigtgottesdienst statt, die Feier oder Nichtfeier der Kommunion an diesem Tage bleibt den Anordnungen der Kirchgemeinden anheimgestellt, am Nachmittag findet ebenfalls ein Gottesdienst statt, dessen Art wieder den Gemeinden freigestellt ist; die Kultuskommission erhält den Auftrag, eine Form für einen liturgischen Gottesdienst am Charfreitage auszuarbeiten und der Synode vorzulegen.
5. Bericht und Anträge der Kultuskommission; die Synode spricht den Wunsch aus, daß die Bibellektionen in den Kirchen an Sonn- und Festtagen und während der Kommunion reglirt werde, und ersucht die Kultuskommission um Ausarbeitung eines daherigen Lektionarium, eine Auswahl von Bibelstellen enthaltend, in einem Cyclus von 3 Jahren und in Berücksichtigung des Kirchenjahres und der Jahreszeiten.
6. Normirung des Verhältnisses der Landeskirche zu den Sekten; nach Anhörung mehrfacher Klagen über das Treiben der Sekten, und in Berufung auf die im §. 80 der Staatsverfassung gestattete Ausübung jedes andern (als des evangelisch-reformirten und des römisch-katholischen) Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung, beschloß die Synode, die Staatsbehörde zu bitten, diese Angelegenheit durch das im genannten §. 80 in Aussicht gestellte Gesetz zu normiren, und den Synodalausschuß zu beauftragen, die Frage zu begutachten, welches das Verhalten sei, das die Geistlichen und die Kirchenvorstände der Landeskirche gegenüber den Sekten und ihren Anhängern zu beobachten haben.

7. Sammlung von Steuern für die reformirten Gemeinden in Luzern und Sitten; es wurde beschlossen: wegen des Kirchenbaues in Luzern im ganzen reformirten Kanton Bern, nach eingeholter Bewilligung, eine Kirchenkollekte anzuordnen, und wegen der Gemeinde in Sitten (Ankauf eines eigenen Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäudes, sowie zu Gunsten des gesammten Werkes des bernischen protestantisch kirchlichen Hilfsvereins von Synode aus eine Empfehlung der Theilnahme und Hülfleistung an alle Pfarrämter und Kirchenvorstände ergehen zu lassen.
8. Generalbericht über den kirchlich-religiösen Zustand der Gemeinden des reformirten Kantons, erstattet durch Hrn. Pfarrer Schatzmann in Frutigen; aus demselben soll das über die Folgen der Freiebung des Kartoffelbrennens Gesagte und Beflagte durch Synodalbeschluss der Regierung mitgetheilt werden.
9. Besoldungsangelegenheiten zur Berücksichtigung bei der Behandlung des projektirten Gesetzes über die Wahl und Besoldung der reformirten Geistlichkeit im Großen Rathe.
10. Bericht und Anträge der Kommission für den Religionsunterricht, gegründet auf die Berichte sämtlicher Pfarrämter; der Bericht wurde verdankt, dem ersten leitenden Grundsatz der Kommission, daß der Religionsunterricht in Schule und Unterweisung mit noch größerer Sorgfalt und bis zum 12. Altersjahre der Kinder hinab ertheilt und beaufsichtigt werden solle, beigepflichtet, dagegen die übrigen Anträge zu näherer Erdaurung und Formulirung an eine Fünferkommission gewiesen.
11. Dieser Kommission wurde nun auch überwiesen der Antrag der Bezirksynode von Burgdorf, ein Regulativ für den Konfirmandenunterricht (Bedingungen der Aufnahme, die Dauer des Unterrichts und Bedingungen der Admission zum heil. Abendmahl) aufzustellen.
12. Einem Antrage aus dem Jura auf Abschaffung der Visitationen der pfarramtlichen Rödel in den Zwischen-

jahren zwischen den ordentlichen (ganzen) Kirchenvisitationen, wurde nicht Folge gegeben.

13. Antrag des Jura, die Scheine zu Kopulationen nach zehn Jahren aus dem Pfarrarchive zu entfernen, die dießfalls von der Justiz- und Polizeidirektion eingeholte Antwort lautete aber, daß sie selbst keine kompetente Entscheidung dieser wichtigen Frage geben könne.
14. Dem Gesuche der Bezirkssynode des Jura in Betreff ihres Versammlungsortes (bisher Biel) wurde auf hierseitige Empfehlung vom Regierungsrath dahin entsprochen, daß hierfür abwechselnd Gorgémont und Dachselden bezeichnet sein sollen.
15. Ueber die Frage wegen der Lostrennung der Gemeinde La-Ferrière von der Kirchengemeinde Renan und Erhebung derselben zu einer eigenen Pfarrei, wurde von der Kantonsynode ein Gutachten verlangt, welche jedoch vorher dasjenige der Bezirkssynode Jura einzuholen für zweckmäßig erachtete.
16. Dem Antrag der Bezirkssynode Thun, für Einführung des Gesangunterrichts an der Hochschule für die Studierenden der Theologie wurde soweit Folge gegeben, daß diese Angelegenheit den Direktionen des Kirchenwesens und der Erziehung überwiesen wurde.

#### Verfügungen von Seite der Exekutivbehörden.

Unter anderm sind als solche hervorzuheben:

1. Der Gemeinde Sumiswald wurde auf ihr Ansuchen das Expropriationsrecht ertheilt, um einen Begräbnisplatz auf dem Wasen zu erstellen.
2. Ebenso wurde der Gemeinde Koppigen Behufs Erweiterung ihres Todtenackers das Expropriationsrecht verliehen.
3. Auf Anregung der Regierung von Solothurn sind Vorkehrungen angeordnet worden, das mangelhafte Konkordat von 1817/18, vorzüglich wegen der Prüfung der Kirchen- und Pfrundrechnungen der Kirchengemeinde Oberwyl,

wohin bekanntlich ein Theil des reform. Bucheggberges kirchgenössig ist, einer Totalrevision zu unterwerfen.

4. Eine Eingabe der Kantonsynode, betreffend die Folgen der Freigebung des Kartoffelbrennens, wurde der Direktion des Innern überwiesen, um eine einläßliche Untersuchung anzustellen und mit Beförderung darüber Bericht zu erstatten.
5. Auf den Wunsch mehrerer Bauunternehmer an der Eisenbahn Biel-Neuenstadt wurden die dortigen Regierungsstatthalter ermächtigt, nach ihrem Ermessen Bewilligung zu ertheilen, auch an den Sonntagen die Bauarbeiten fortzusetzen.
6. Eine Einladung von Seite des Kirchenvorstandes von Dießbach bei Büren, für eine Abordnung an die Feier der Einweihung ihrer neuerbauten Kirche wurde bestens verdankt.
7. Das schon seit Jahren projektirte Gesetz über die Wahl und die Besoldung der evangelisch-reformirten Geistlichkeit kam in der Novembersession 1859 zum ersten Male zur Behandlung vor Großen Rath, dasselbe unterliegt aber wie alle Gesetze einer zweiten Berathung, die in's Jahr 1860 fällt.

Gesuche von Kirchgemeinden um Besetzung ihrer Rangpfarren nach freier Wahl bei nächster Erledigung, wie deren alljährlich behandelt wurden, langten in diesem Berichtsjahre keine ein, welches wohl dem in naher Aussicht gestellten Inkrafttreten des oben berührten Wahl- und Besoldungsgesetzes beizumessen sein dürfte.

Mutationen in dem Personalbestand der stationirten Geistlichkeit: mit Tod gingen ab 3 Geistliche, 1 wurde von seiner Pfarrstelle abberufen, und 1 resignirte auf seine Pfarrstelle, dagegen wurden 4 auf übliche Weise konsekrirt und in das Ministerium aufgenommen. Der bisherige Mangel an Kandidaten der Theologie hat auch dieses Jahr der Kirchendirektion mehrfache Schwierigkeiten bereitet.



Infolge Tod, Resignation, Abberufung, meistens aber durch Beförderung sind folgende geistliche Stellen frisch besetzt worden: die Pfarreien Bümplig, Thierachern, Walterswyl, Koppigen, Habkern, St. Stephan, zwei Pfarrstellen an der heil. Geistkirche in Bern; die Helferstelle von Rüscheegg, die Stelle eines II. Helfers am Münster in Bern, und die Klafshelferstellen von Saanen und Büren; von den geistlichen Leibgedingen wurden infolge Erledigung durch Tod 2 wieder weiters vergeben.

Beiträge und Unterstützungen von Seite des Staates zu kirchlichen und geistlichen Zwecken wurden nach geschehener Vorberathung verabfolgt: 1) Fr. 100 für den Nachtmahltsch in der Kirche zu Brienz; 2) der reformirten Gemeinde in Luzern der bisher übliche Jahresbeitrag pro 1859 von Fr. 580; 3) ebenso der reformirten Gemeinde in Solothurn pro 1859 Fr. 580; ferner wurde aus dem Rathskredit bewilligt: 4) Fr. 3708. 35 als Beitrag an die Kosten für den neuen Kirchenbau zu Dießbach bei Büren, wie auch 5) Fr. 150 für einen Taufstein; 6) dem Comité vaudois pour l'évangélisation des protestants disséminés Fr. 150; 7) der Gemeinde Sumiswald eine Orgelsteuer von Fr. 200; 8) der Predigerbibliothek der übliche Jahresbeitrag pro 1859 von Fr. 100; 9) dem Helfer im Kandergrund Fr. 200; für den neuen Kirchenbau in Münster wurde der Gemeinde der übliche Beitrag von 10% der Gesamtkosten in Aussicht gestellt.

Für den Bau einer reformirten Kirche in Luzern wurde eine allgemeine Steuerammlung im ganzen reformirten Kantonstheil angeordnet, dieselbe hat abgeworfen die schöne Summe von Fr. 16,443. 36; mit dem beigefügten Staatsbeitrag von Fr. 4000 wurde die Totalsumme von Fr. 20,443. 36 an den Vorstand der reformirten Gemeinde in Luzern versandt. Ebenso hat eine Steuerammlung in allen reformirten Kirchen des Jura zu Gunsten der reformirten Schule in Bruntrut stattgefunden; dagegen wurde ein Gesuch der Waldenser in Württemberg, eine Kirchen-Kollekte zu Gunsten der Herstellung der Kirche zu Schönenberg und Erhaltung des Monumentes des dortigen Predigers und gew. Waldenser-Anfüh-

rens Heinrich Arnaud zu bewilligen, in abweisendem Sinne erledigt.

Die gewöhnlichen Geschäfte, wie die Besetzung von Vikariaten und Pfarreien, Installationen neu gewählter Geistlicher, Urlaubsertheilungen, Besoldungsangelegenheiten, Beantwortung von Einfragen der Geistlichen, Gesuche von Privatpersonen um Aufnahme in die Unterweisung und Admission vor dem gesetzlichen Alter, veranlaßten auch in diesem Jahre eine sehr zahlreiche Korrespondenz.

## II. Katholische Kirche.

Wie bekannt, steht die Geistlichkeit des katholischen Theiles des bernischen Jura in Hinsicht auf ihre Amtsverrichtungen ausschließlich unter der Aufsicht und Leitung des Bischofs von Basel; die weltlichen Behörden haben sich daher bloß in äußern Kirchenangelegenheiten mit derselben zu befassen.

Von Seite der Exekutivbehörden sind unter andern folgende Verfügungen, nach dem die betreffenden Geschäfte von der katholischen Kirchenkommission begutachtet worden, zu notiren:

1. Ertheilung des hoheitlichen Placet des alljährlich vom Bischof von Basel erlassenen Fastenmandats vom 6. Hornung 1859.
2. Wiederholtes Gesuch der Gemeinde Rocourt (nach Grandfontaine kirchgenössig) für Erhebung zu einer eigenen Pfarrei; demselben wurde soweit Folge gegeben, daß der Bischof von Basel die Einladung erhielt, den Vikar von Grandfontaine anzuweisen, in der neu erbauten Kirche zu Rocourt fleißig Gottesdienst abzuhalten.
3. Abweisung eines Begehrens der Gemeinde Boncourt für Versetzung der dortigen Pfarrei aus der zweiten in die dritte Besoldungsklasse.
4. Genehmigung zweier Mandate des Bischofs von Basel, vom 16. Mai und 21. Juli beides 1859, wodurch aus Auftrag des Papstes öffentliche Gebete um Abwendung

aller Kriegsgefahr und um Wiederkehr des Friedens unter die christlichen Fürsten und Völker anbefohlen worden.

5. Der vom Bischof von Basel für die Diözese Basel herausgegebene „Katechismus der christ-katholischen Religion“ wurde im französisch sprechenden Theile des Jura nicht eingeführt, sondern der ältere Katechismus beibehalten.
6. Nachdem über die schon seit Jahren schwebende Frage für Errichtung eines Diözesanpriesterseminars in Solothurn am 26. Juli 1859 im Bundesrathshause in Bern und am 20. September 1859 in Solothurn von Seite der zum Bisthum Basel gehörenden Stände Konferenzen abgehalten worden, kam endlich eine bezügliche Uebereinkunft zu Stande, welche hierseits vom Großen Rathe am 24. Dezember 1859 genehmigt worden, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß, wenn begründete Klagen über die Führung des Seminars einlangen sollten und diesen nicht Rechnung getragen würde, der Stand Bern sich vorbehält, zu jeder Zeit von der Uebereinkunft zurückzutreten. Baselland und Aargau sind derselben nicht beigetreten.
7. In Genehmigung der bischöflichen Wahlvorschläge sind folgende durch Tod oder Beförderung vakant gewordenen Pfarreien frisch besetzt worden: Boncourt, Genevey, Cornol und Pleigne.
8. Beiträge und Unterstüzungen, wie solche im Art. 5 der Verordnung vom 14. März 1816 aus dem Besoldungsüberschuß für die katholische Geistlichkeit vorgesehen sind, konnten auch in diesem Berichtsjahre wegen Erschöpfung der Fonds nicht ausgerichtet werden, so daß ein drittes Gesuch für Ertheilung eines Leibgedinges abgewiesen werden mußte. Hingegen wurden aus dem Rathskredite verabreicht: Fr. 200 als Beisteuer an die Kosten für die innere Ausstattung der katholischen Kirche in Basel, und Fr. 300 für den katholischen Gottesdienst in Biel; ein